

# Anforderungen an Feuerwehruzufahrten

Stand 01.05.2018

**Stadt Viersen**  
Fachbereich 37 -Feuerwehr-  
Gerberstraße 3  
41748 Viersen  
vb@viersen.de

### **Allgemeines:**

Feuerwehrezufahrten sind befestigte Flächen, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche in Verbindung stehen und so den Feuerwehrfahrzeugen die Zufahrt auf das Grundstück und die Aufstell- und Bewegungsflächen ermöglichen. Dadurch wird die Anleiterbarkeit von Kraftfahrdrehleitern sichergestellt und so ein notwendiger Rettungsweg geschaffen.

### **Rechtsgrundlagen:**

BauO NRW, StVO, DIN 14090 -Flächen für die Feuerwehr-

### **Kennzeichnung:**

Die Kennzeichnung erfolgt gemäß DIN 4066. Das Hinweisschild zur Markierung einer Feuerwehrezufahrt hat die Mindestmaße von 210 mm x 594 mm.



Das Hinweisschild muss amtlich gekennzeichnet werden, indem es mit dem Schriftzug "Stadt Viersen" versehen wird. Es ist so anzubringen, dass es von der öffentlichen Verkehrsfläche aus zu erkennen ist.

### **Halteverbot:**

Nach § 12 Absatz 1 Nr.8 der StVO ist das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten unzulässig. Für die Einhaltung des Halteverbotes auf Zufahrten außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Nach § 5 Absatz 6 Satz Satz 4 BauO NRW ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen in den Feuerwehrezufahrten und den Aufstellflächen für die Feuerwehr untersagt.

### **Randbegrenzung:**

Die Feuerwehrezufahrt muss eine immer deutlich erkennbare Randbegrenzung erhalten. Am einfachsten zu realisieren ist dies durch Sperrpfosten, da diese auch bei Bewuchs durch Gras bei gepflasterten Flächen oder auch im Winter bei Schnee erkennbar sind.

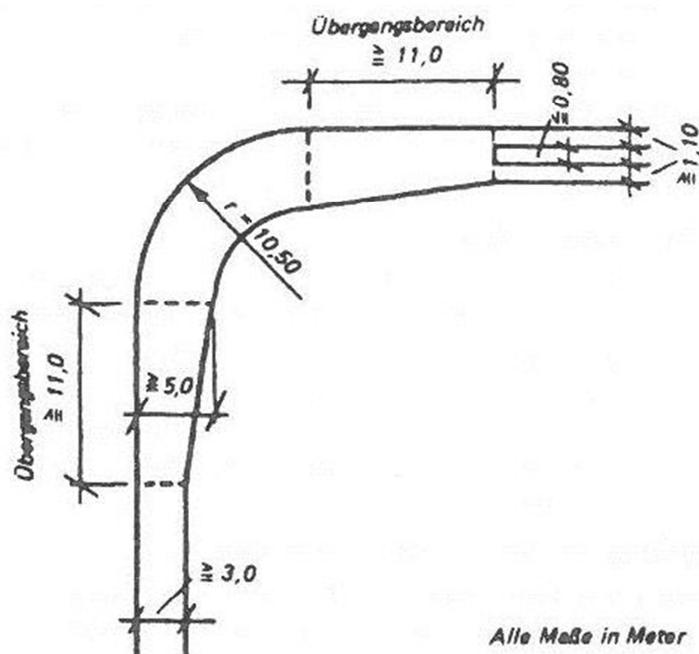
## Anforderungen an Feuerwehzufahrten

**Bemessungen:** Die lichte Breite gradliniger Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3,5 m betragen. Alle Bauteile von Durchfahrten sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen (F 90-AB) herzustellen.

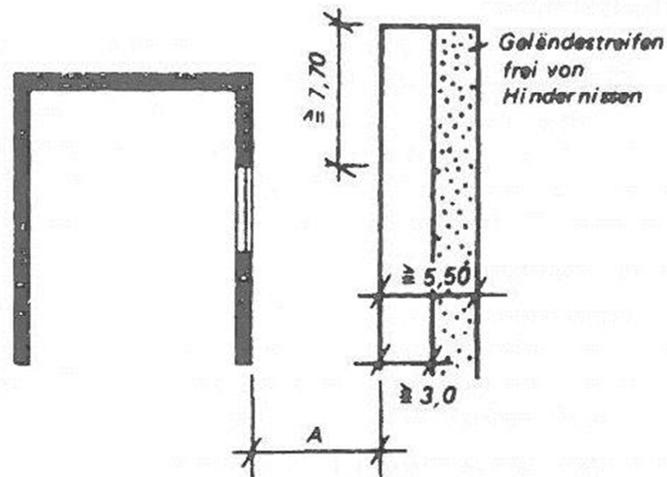
**Tragfähigkeit von Kellerdecken:** Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Befahrbare Decken sind für Fahrzeuge nach DIN 1072 zu bemessen.

**Kurven:** Die Fahrspuren in einer Kurve müssen eine der Tabelle angepassten Mindestbreite entsprechen, die vom Kurvenradius abhängig ist. Außerdem müssen vor und hinter der Kurve jeweils 11 m Übergangsbereich vorhanden sein.

Kurvenradius [m]	Mindestkurvenbreite [m]
< 10,5	nicht zulässig
> 10,5 bis 12,0	5,0
> 12,0 bis 15,0	4,5
> 15,0 bis 20,0	4,0
> 20,0 bis 40,0	3,5
> 40,0 bis 70,0	3,2
> 70,0	3,0



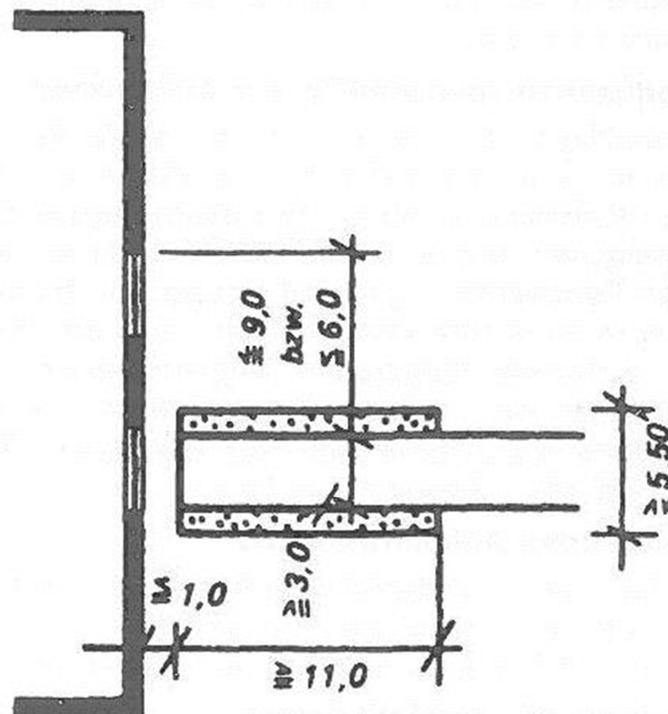
**Fahrspuren:** Zufahrten die gradlinig geführt werden, dürfen außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebaut werden. Dabei muss jede Fahrspur mindestens 1,1 m breit sein und die Fahrspuren müssen einen Abstand von 0,8 m haben.



$A : \geq 3,0$  bis  $9,0$  m bei Brüstungshöhe  $\geq 8,0$  bis  $18,0$  m

Alle Maße in Meter

Alle Maße in Meter



**Neigung:** Zu- und Durchfahrten dürfen geneigt sein, jedoch darf die Neigung nicht mehr als 10% betragen. Neigungswechsel sind im Durchfahrtsbereich sowie 8 m davor und dahinter nicht gestattet. Übergänge zwischen verschiedenen Neigungen sind mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.

**Stufen und Schwellen:** In Zu- und Durchfahrten dürfen Stufen und Schwellen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen sind Stufen unzulässig.

**Sperrvorrichtungen:** Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken und andere Sperrvorrichtungen im Bereich der Feuerwehzufahrt sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder durch eine Feuerwehrschießung öffnen lassen.

**Größe der Bewegungsflächen:** Für jedes für den Feuerwehreinsatz erforderliche Feuerwehfahrzeug ist eine Bewegungsfläche von mindestens 7 m x 12 m erforderlich. Zufahrten dürfen nicht gleichzeitig Bewegungsflächen sein. Vor und hinter Bewegungsflächen, die an weiterführenden Zufahrten liegen, sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

